

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE  
Tornowstraße 48, 14473 Potsdam

An das  
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg  
Herrn Volker Gerd Westphal

Nachrichtlich an:

Mitglieder des ABJS Im Brandenburger Landtag  
Mitglieder des LKJA

- Per E-Mail -

Potsdam, 22.01.2021

### **Stellungnahme zum Entwurf der 2. RL Elternbeiträge Corona 2021 (Stand 19.01.2021)**

Sehr geehrter Herr Westphal, sehr geehrte Damen und Herren,  
gern geben wir Ihnen unsere Stellungnahme zum übermittelten Entwurf der o.g. Richtlinie zur Kenntnis.

1. Die mit der Richtlinie vorgesehenen Ausgleichszahlungen begrüßen wir sehr. Insbesondere gilt dies dafür, dass eine Ausgleichszahlung auch für den Fall vorgesehen ist, wenn die Nichtinanspruchnahme der Kindertagesbetreuung auf dem eigenen Entschluss der Eltern beruht und nicht auf einer verfügbaren Einrichtungsschließung. Damit ist ein Anreiz für einen individuellen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie gegeben.
2. Zur Einordnung und zum Verständnis der Richtlinie sind für uns Anmerkungen zum Anschreiben des MBS vom 18.01.2021 erforderlich. Die Auffassung, es gelte der Grundsatz, dass ein Elternbeitrag auch während Schließ- und Ausfallzeiten weiter zu zahlen sei, ist nach unserer Auffassung rechtlich nicht haltbar. Die Erläuterung, anderes lasse sich dem Kita-Gesetz nicht entnehmen, es fehle an einer ausdrücklichen Regelung und einschlägige Rechtsprechung liege nicht vor, ist unpassend. Das Kita-Gesetz beinhaltet keine abschließende Regelung über alle Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung. Die gesamte Rechtsordnung ist zu beachten und insbesondere die einschlägigen Regelungen im BGB, weil die Kindertagesbetreuung eine zwischen dem Träger und den Eltern zu vereinbarenden Dienstleistung bedeutet. Zur Frage der Störung im Dienstleistungsverhältnis gibt es zahlreiche Rechtsprechung. Für die hier vorliegende Konstellation ist eindeutig entschieden: Findet die Betreuung nicht statt, weil die Schließung der Einrichtung angeordnet ist, besteht keine Pflicht zur Erbringung einer Gegenleistung, also zur Zahlung des Elternbeitrages. Allein aus Gründen des Aufwandes könnte bei sehr kurzzeitiger Schließung praktisch anders verfahren werden.

Federführender Verband 2020/2021  
Caritasverbände  
für das Erzbistum Berlin e.V. und  
für die Diözese Görlitz e.V.

LIGA  
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE  
Tornowstraße 48  
14473 Potsdam

Telefon 0331 . 284 97 63  
Telefax 0331 . 284 97 30  
E-Mail info@liga-brandenburg.de  
Web www.liga-brandenburg.de



Insofern ist es erforderlich, dass die Richtlinie auch jene Fälle berücksichtigt, die eine Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung aufgrund von angeordneten (Teil-)Schließungen der Einrichtungen aufgrund des Infektionsschutzes wie auch Reduzierung des Angebots aufgrund von Personalmangel in Folge des Pandemiegeschehens unmöglich machen. Zugleich ist es nicht vermittelbar, dass in solchen Fällen kein Beitragserlass bei Nichtinanspruchnahme, die nicht individuell im Kind bzw. der Familie begründet liegt, möglich gemacht wird. Es sind zudem ansonsten neue Rechtsstreitigkeiten zwischen Eltern und Trägern einerseits und Trägern und kreisangehörigen Kommunen bzw. örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu befürchten.

3. Zutreffend ist die Erläuterung, dass die mit der Richtlinie angekündigten Zahlungen helfen, die Struktur der Kindertagesbetreuung zu sichern. Es bleibt aber zu beachten, dass darin zwar ein guter Baustein liegt, eine Sicherung aber noch nicht gewährleistet ist. **Die Verpflichtung der Gemeinden zur Fehlbedarfsfinanzierung nach § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG trotz verfügbarer Schließung der Einrichtungen bedarf dringend einer Klarstellung.**

4. Wir bitten um eine Klarstellung, dass alle Angebotsformen die unter das Kitarecht fallen mit dieser Richtlinie abgedeckt werden.

5. Wir bitten um eine **Klarstellung bezüglich der Zahlungsflüsse** und schlagen folgende Formulierung vor: „...wenn kein Elternbeitrag erhoben worden ist oder durch den Träger rückwirkend erstattet wird...“. Damit kann sichergestellt werden, dass bereits gezahlte Elternbeiträge auch zurückerstattet werden können.

6. **Der mit dem Zuwendungsverfahren verbundene Verwaltungsaufwand sollte auf das erforderliche Mindestmaß reduziert bleiben** (zumal auch mit dieser Richtlinie nicht der Aufwand mittels Verwaltungspauschale für die Träger berücksichtigt wird). Zwischen dem Träger und den Eltern ist nach dem Entwurf eine schriftliche Vereinbarung über die verminderte Inanspruchnahme der Betreuung erforderlich, da ja der ursprünglich geschlossene Betreuungsvertrag geändert wird. Nachvollziehbar ist die Anforderung nach der Richtlinie, dass eine schriftliche Unterlage besteht, da zum einen die Voraussetzungen einer beantragten Zuwendung prüffähig sein müssen und zum anderen liegt es auch im Interesse des Trägers, für die Absprache mit den Eltern eine beweisfähige Unterlage zu haben. Ein Vertrag kommt durch Angebot und Annahme dieses Angebots zustande. Ein gesetzliches Schriftformerfordernis besteht nicht. **Hinreichend wäre folgendes Verfahren, das wir bitten zu prüfen:** Der Träger informiert mit einem Rundschreiben die Eltern über die Bedingungen der Richtlinie, dass also bei freiwilliger Nichtinanspruchnahme der Betreuung der Elternbeitrag gar nicht oder nur teilweise zu bezahlen ist. Die Eltern geben dann eine (einseitige) schriftliche Erklärung an den Träger, in welchem Umfang sie für den vorgesehenen Zeitraum die Betreuung nicht in Anspruch nehmen wollen. Dazu kann vom Träger mit dem Rundschreiben ein vorgefertigtes Formular zur Verfügung gestellt werden. Rechtlich kann die Annahme dieses Angebots durch den Träger stillschweigend erfolgen, es kann also entsprechend dieser Erklärung der Eltern verfahren werden. Es würde einen vermeidbaren erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten, wenn der Träger in jedem Einzelfall dieses Angebot der Eltern schriftlich annehmen müsste, also eine gegengezeichnete Ausfertigung an die Eltern zu übersenden hätte. Dies ist nicht erforderlich. **Wir regen hierfür auch an, dass in Ergänzung zur Richtlinie ein Muster durch das MBS allen Trägern verfügbar gemacht wird, welches o.g. Hinweise mitberücksichtigt.**

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ulrike Kostka  
LIGA-Vorsitzende  
Caritasverband Erzbistum Berlin e.V.



Bernd Mones  
LIGA-Vorsitzender  
Caritasverband Diözese Görlitz e.V.



Jens-Uwe Scharf  
LIGA-Vorsitzender  
Caritasverband Erzbistum Berlin e.V.

